



# HESSISCHER LANDTAG

22. 11. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 07.09.2022**

### Reform des Bußgeldkatalogs

und

### Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Durch die Einführung des neuen Bußgeldkatalogs im November 2021 werden einige Verstöße, die zuvor als „geringfügig“ (bis 55 €) bewertet wurden, jetzt als „schwerwiegend“ (ab 60 €) eingestuft. Die Zentrale Bußgeldstelle (ZBS) in Kassel verzeichnet für die erste Jahreshälfte, im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, zusätzliche Einnahmen von mehr als 11 Mio. €. Durch die Verschärfung des Bußgeldkatalogs liegen rund 10.000 Anzeigen mehr im schwerwiegenden Bereich vor, und es kommt zu einer deutlichen Steigerung der Einnahmen durch Bußgelder, sozusagen Übereinnahmen.

#### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Im Rahmen der Umsetzung der StVO-Novellierung und der damit einhergehenden Einführung des neuen Bußgeldkatalogs im November 2021 kam es bei einigen Verstößen zu einer Anhebung, sodass diese aus dem Bereich der sogenannten geringfügigen Ordnungswidrigkeiten in den Bereich der schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten angehoben wurden.

Bedingt durch diese Anhebung ergibt sich eine Erhöhung der Einnahmen im Vergleich zu dem Zeitraum vor der Novellierung.

Ziel der Novellierung ist jedoch nicht die Generierung von Mehreinnahmen, sondern die Stärkung der Verkehrssicherheit, insbesondere zum Schutz von schwächeren Verkehrsteilnehmern.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Welche Ordnungswidrigkeiten wurden am meisten mit Bußgeld beschieden? (Bitte einzeln auflisten nach Häufigkeit.)

Nachfolgend werden von oben nach unten in abnehmender Häufigkeit die zehn Verstöße, die bei der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) angezeigt werden, aufgeführt.

Zeitraum 01.01.2022 bis 31.08.2022:

1. Geschwindigkeitsverstoß 16 bis 20 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften mit Verkehrszeichen: 60 € – Anzahl 124.348
2. Geschwindigkeitsverstoß 11 bis 15 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften mit Verkehrszeichen: 40 € – Anzahl 93.012
3. Geschwindigkeitsverstoß 21 bis 25 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften mit Verkehrszeichen: 100 € – Anzahl 63.965
4. Geschwindigkeitsverstoß 0 bis 10 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften mit Verkehrszeichen: 20 € – Anzahl 39.592
5. Geschwindigkeitsverstoß 26 bis 30 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften mit Verkehrszeichen: 150 € – Anzahl 33.732
6. Geschwindigkeitsverstoß 16 bis 20 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften mit Verkehrszeichen: 70 € – Anzahl 29.987
7. Geschwindigkeitsverstoß 31 bis 40 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften mit Verkehrszeichen: 200 € – Anzahl 22.734

8. Geschwindigkeitsverstoß 16 bis 20 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften: 70 € – Anzahl 21.089
9. Parken im absoluten Halteverbot: 25 € – Anzahl 19.224
10. Geschwindigkeitsverstoß 1 bis 10 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften auf Autobahn (z.B. LKW): 30 € – Anzahl 16.960

Frage 2. Wie viele Fälle gab es, die das Halten auf Geh- und Radwegen betreffen und wie hat sich deren Zahl gegenüber dem Vorjahr verändert?

Frage 3. Wie viele Fälle gab es, die das Parken auf Geh- und Radwegen betreffen und wie hat sich deren Zahl gegenüber dem Vorjahr verändert?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Halten auf Geh- oder Radweg:	2021:	348
	2022:	1.381

Parken auf Geh- oder Radweg:	2021:	18.216
	2022:	24.386

Frage 4. Wie wurde die Ordnungswidrigkeit „Halten auf Geh- und Radwegen“ vor der Novellierung des Bußgeldkatalogs geahndet und wie wird sie jetzt geahndet?

Das Halten auf dem Geh- bzw. Radweg wird je nach Begehungsform unter verschiedene Tatbestände subsumiert. Die verschiedenen Verstöße sind teilweise mit unterschiedlichen Sanktionen bedroht. Deshalb ist eine Antwort, die auf alle Verstöße pauschal zutrifft, nicht möglich. Für eine Darstellung der Entwicklung wird im Folgenden die Anpassung einiger beispielhafter Verstöße dargestellt:

Sie hielten auf einem unbeschilderten Radweg:

- vor der Novellierung: 10,00 €
- nach der Novellierung: 50,00 €

Sie hielten auf einem Geh- und Radweg:

- vor der Novellierung: 10,00 €
- nach der Novellierung: 50,00 €

Sie hielten auf einem unbeschilderten Radweg und behinderten dadurch andere:

- vor der Novellierung: 15,00 €
- nach der Novellierung: 55,00 €

Frage 5. Wie wurde die Ordnungswidrigkeit „Parken auf Geh- und Radwegen“ vor der Novellierung des Bußgeldkatalogs geahndet und wie wird sie jetzt geahndet?

Das Parken auf dem Geh- bzw. Radweg wird je nach Begehungsform unter verschiedene Tatbestände subsumiert. Die verschiedenen Verstöße sind teilweise mit unterschiedlichen Sanktionen bedroht. Deshalb ist eine Antwort, die auf alle Verstöße pauschal zutrifft, ebenfalls nicht möglich. Für eine Darstellung der Entwicklung wird im Folgenden die Anpassung einiger beispielhafter Verstöße dargestellt:

Sie parkten auf einem unbeschilderten Radweg:

- vor der Novellierung: 20,00 €
- nach der Novellierung: 55,00 €

Sie parkten auf einem Geh- und Radweg (mit Beschilderung):

- vor der Novellierung: 20,00 €
- nach der Novellierung: 55,00 €

Sie parkten länger als eine Stunde auf einem Radweg (seit der Novellierung auch Radfahrstreifen):

- vor der Novellierung: 30,00 €
- nach der Novellierung: 70,00 €

Sie parkten länger als eine Stunde auf einem Geh- und Radweg und behinderten dadurch andere:

- vor der Novellierung: 35,00 €
- nach der Novellierung: 80,00 €

Frage 6. Wie viele Widersprüche gibt es seit Einführung des neuen Bußgeldkatalogs und wie hat sich diese Zahl gegenüber dem Vorjahr verändert?

Zur Beantwortung der Fragestellung erfolgte eine Auswertung durch die Bußgeldstelle.

Die Einsprüche verteilen sich wie folgt:

Einsprüche 01.01.2021 bis 31.08.2021: 16.401

Einsprüche 01.01.2022 bis 31.08.2022: 14.425

Frage 7. Wie viele Bescheide wurden falsch beschieden und waren ungültig?

Frage 8. Welche Fehler führten zu den Falschbescheiden?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7. und 8. gemeinsam beantwortet.

Vor Erlass eines Bußgeldbescheides wird von Seiten der sachbearbeitenden Stelle geprüft, ob der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit erfüllt ist. Erst wenn im Rahmen der Sachbearbeitung eine solche Überzeugung gewonnen wird, ergeht der Bußgeldbescheid.

Gegen diesen Bescheid stehen der Bürgerin oder dem Bürger das Rechtsmittel des Einspruchs offen. Wenn Bürgerinnen oder Bürger Einspruch einlegen, wird der erlassene Bescheid nochmals einer Prüfung durch die ZBS unterzogen. Im Rahmen dieses Zwischenverfahrens gem. § 69 OWiG kann der Bescheid durch die ZBS nach erfolgter Prüfung zurückgenommen werden. Als Gründe für eine Bescheidrücknahme kommen insbesondere die erwiesene Unschuld oder die Unmöglichkeit einer Betroffenenfeststellung in Betracht.

Im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. August 2021 wurden im Zwischenverfahren 939 Verfahren seitens der ZBS eingestellt, im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. August 2022 waren dies 862 Verfahren.

Die Anzahl der Einsprüche ist der Beantwortung der Frage 6 zu entnehmen.

Gegenstand des gerichtlichen Bußgeldverfahrens ist die im Bußgeldbescheid bezeichnete Tat, nicht der Bußgeldbescheid. Einer Auseinandersetzung mit dem Bußgeldbescheid und seiner Begründung bedarf es im Urteil grundsätzlich weder im Ausspruch noch in den Gründen, auch nicht bei Freispruch. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Justiz nicht.

Frage 9. Wie werden die zusätzlichen Mittel von mehr als 11 Mio. € verwendet?

Frage 10. Wie bewertet die Landesregierung die Übereinnahmen durch die Verschärfung des Bußgeldkatalogs?

Die Fragen 9. und 10. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel werden zur Deckung von etwaigen Mehrbedarfen im Jahr 2022 verwendet und fließen dann dem allgemeinen Haushalt zu. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 11. November 2022

**Peter Beuth**